

Von: SCHWANINGER Marina
An: Postfach Teamassistenz Sektion I
Gesendet am: 10.07.2019 16:11:25
Betreff: VD-834/678-2019; Gesetzesbeschluss des Tiroler
Landtages; Gesetz, mit dem das Tiroler
Aufenthaltsabgabegesetz 2003 geändert wird

Mit freundlichen Grüßen

Marina Schwaninger

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
Tel: +43 512 508 2203
verfassungsdienst@tirol.gv.at
<https://www.tirol.gv.at/verfassungsdienst>



tirol
Unser Land



Amtssigniert. SID2019071067636
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Christian Ranacher

Telefon 0512/508-2200

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

_____ **Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages;**
_____ **Gesetz, mit dem das Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003 geändert wird**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-834/678-2019

Innsbruck, 10.07.2019

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 2019 den beiliegenden Gesetzesbeschluss mit der verfassungsmäßigen Mehrheit beschlossen.

Gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG bzw. § 9 F-VG werden der Gesetzesbeschluss in einer Ausfertigung mit der Beurkundungsklausel im Original und eine beglaubigte Abschrift des Landtagssitzungsprotokolls mit der Bitte vorgelegt, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung zu erwirken.

Die Notwendigkeit einer Zustimmung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG ergibt sich aus Art. I Z 10 (§ 11a Abs. 5) des Gesetzesbeschlusses, wo eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vorgesehen ist.

Zur Information wird ein Exemplar der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage angeschlossen.

Anlage

Der Landeshauptmann:

Günther Platter

Gesetz vom 3. Juli 2019, mit dem das Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003, LGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 hat die lit. d zu lauten:

„d) „Beherbergungsbetriebe“ Unterkünfte, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und der ausschließlichen oder nur vorübergehenden entgeltlichen oder unentgeltlichen Nächtigung von wechselnden Gästen dienen. Jedenfalls als Beherbergungsbetriebe gelten

1. Unterkünfte, die der Beherbergung von Personen im Rahmen des Gastgewerbes dienen;
2. Unterkünfte im Rahmen der Privatzimmervermietung;
3. Ferienwohnungen im Sinn des § 13 Abs. 1 lit. c des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, in der jeweils geltenden Fassung;
4. Privatunterkünfte, die auch nur gelegentlich über Internetportale oder Online-Diensteanbieter angeboten werden;
5. Campingplätze und Autocamp-Plätze im Sinn des § 2 lit. b und d des Tiroler Campinggesetzes 2001, LGBl. Nr. 37, in der jeweils geltenden Fassung sowie
6. Grundflächen, für die eine Verordnung aufgrund des § 3 Abs. 6 des Tiroler Campinggesetzes 2001 erlassen wurde;“

2. Im Abs. 1 des § 4 werden in der lit. b am Ende der Z 2 nach dem Wort „dergleichen“ der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und das Wort „oder“ und folgende Bestimmungen als Z 3 und 4 eingefügt:

- „3. der Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern von freiwilligen Rettungsorganisationen und freiwilligen Feuerwehren, oder
4. der Ausübung einer Freiwilligentätigkeit bei internationalen Großveranstaltungen;“

3. Im Abs. 1 des § 4 wird in der Z 1 der lit. d jeweils das Zitat „BGBI. I Nr. 4/2010“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 100/2018“ ersetzt.

4. Im Abs. 1 des § 6 wird der Betrag „55 Cent“ durch den Betrag „ein Euro“ ersetzt.

5. Im Abs. 2 des § 6 wird der Betrag „drei Euro“ durch den Betrag „fünf Euro“ ersetzt.

6. Im Abs. 4 des § 6 wird das Wort „Boten“ durch „Bote“ ersetzt.

7. Im Abs. 5 des § 6 wird die Wortfolge „nach den nach“ durch die Wortfolge „nach den“ ersetzt.

8. § 9 hat zu lauten:

„§ 9

Anzeige-, Melde- und Registrierungspflicht

(1) Der Unterkunftgeber hat mit erstmaliger Entstehung des Abgabenspruchs (§ 5) die Gewährung von Unterkünften in einem Beherbergungsbetrieb beim Tourismusverband schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat Angaben zur Identifikation des Unterkunftgebers oder des von ihm Beauftragten und des Beherbergungsbetriebes sowie die Anzahl der Betten zu enthalten. Jede Änderung der angezeigten Daten ist dem Tourismusverband unverzüglich zu melden.

(2) Der Tourismusverband hat dem Unterkunftgeber die Anzeige nach Abs. 1 zu bestätigen und jedem Beherbergungsbetrieb eine Betriebsnummer zuzuweisen und mitzuteilen (Registrierung).

(3) Der Tourismusverband hat ein Register zu führen, in dem für jeden Beherbergungsbetrieb die Angaben nach Abs. 1 im Umfang des § 11a Abs. 3 lit. a bis d erfasst sind. Das Register ist laufend zu aktualisieren. Die Führung des Registers ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches, bei der der Tourismusverband den Weisungen der Landesregierung unterliegt.

(4) Der Tourismusverband hat der Landesregierung und den Gemeinden, auf die sich das Gebiet des Tourismusverbandes erstreckt, zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 10 Abs. 3, 4 und 5 und sonstiger abgabenbehördlicher Kontrollzwecke Zugriff zu Daten aus dem Register zu gewähren. Weiters hat der Tourismusverband

- a) der Landesregierung zum Zweck der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung oder für allfällige Rückforderungen von Förderungen nach dem Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991, LGBl. Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung,
- b) den Gemeinden, auf die sich das Gebiet des Tourismusverbandes erstreckt, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich erforderlich ist,

Zugriff zu Daten aus dem Register zu gewähren.

(5) Der Unterkunftgeber hat, soweit im Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist, zugleich mit der Abfuhr der Abgabe dem Tourismusverband und auf Verlangen der Landesregierung die Zahl der beherbergten Personen, der abgabepflichtigen und nicht abgabepflichtigen Nächtigungen sowie die sich daraus ergebenden Abgabebeträge zu melden. Für diese Meldungen sind die von der Abgabenbehörde zur Verfügung zu stellenden Verrechnungshefte oder nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten die elektronische Datenübermittlung zu verwenden.

(6) Werden im Gebiet des Tourismusverbandes die Daten nach § 6 Abs. 1 Z 1 der Tourismus-Statistik-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 498, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 24/2012, der Gemeinde schriftlich oder elektronisch übermittelt, so hat die Gemeinde monatlich die sich daraus ergebenden Abgabebeträge, die Zahl der beherbergten Personen und die Zahl der abgabepflichtigen und der nicht abgabepflichtigen Nächtigungen dem Tourismusverband und auf Verlangen der Landesregierung bekannt zu geben. Diesfalls hat der Unterkunftgeber seiner Meldepflicht nach Abs. 5 nur auf Verlangen der Landesregierung nachzukommen.

(7) Unterkunftgeber, die Inhaber eines Campingplatzes sind, haben ein Verzeichnis der mobilen Unterkünfte, die länger als sechs Wochen in der Saison am Campingplatz auf- bzw. abgestellt werden, zu führen, aus dem der über die mobile Unterkunft Verfügungsberechtigte, sofern vorhanden ihr Kennzeichen, der Tag der Aufstellung und der Tag der Entfernung der mobilen Unterkunft hervorgehen.

(8) Den Organen der Abgabenbehörde oder den von ihr hiezu schriftlich Beauftragten ist innerhalb der Betriebszeiten Einsicht in das Gästeverzeichnis, die Verrechnungshefte bzw. die elektronisch geführten Aufzeichnungen und in das Verzeichnis der mobilen Unterkünfte nach Abs. 7 zu gewähren. Werden die Meldedaten der Gäste im Sinn des § 10 Abs. 2 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 104/2018, automationsunterstützt verarbeitet, so sind ihnen auf Verlangen schriftliche Ausfertigungen aus dem Gästeverzeichnis auszuhändigen oder die Daten elektronisch zu übermitteln.

(9) Der Tourismusverband hat über die Zahl der abgabepflichtigen und nicht abgabepflichtigen Nächtigungen sowie über die Höhe der von den Unterkunftgebern abgeführten Abgabebeträge monatliche Aufzeichnungen zu führen. Auf diese Aufzeichnungen sowie alle dem Tourismusverband nach den Abs. 5 und 6 gemeldeten betriebsbezogenen Nächtigungsdaten ist der Landesregierung Zugriff zu gewähren.“

9. Im Abs. 3 des § 10 wird das Zitat „§ 9 Abs. 1 oder 3“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 5 oder 7“ und das Zitat „§ 9 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 5“ ersetzt.

10. Die bisherigen Abs. 2, 3 und 4 des § 11a werden durch folgende Abs. 2 bis 7 ersetzt:

„(2) Der Tourismusverband ist Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung bei der Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben.

(3) Der nach Abs. 1 Verantwortliche darf folgende Daten verarbeiten, sofern diese Daten für die Prüfung, Vorschreibung und Einbringlichmachung von Aufenthaltsabgaben, Freizeitwohnsitz- und Campingpauschalen erforderlich sind:

- a) von Unterkunftgebern: Betriebsnummer, Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Bankdaten, Betriebs- und Nächtigungsdaten sowie sonstige unternehmensrelevante Daten,
- b) von Beauftragten: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten,
- c) von Objekteigentümern bzw. Verfügungsberechtigten eines Freizeitwohnsitzes: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Bankdaten, Objekt- oder Rechnungsadresse, Objektdaten über Größe und Eigentumsverhältnisse,
- d) von Verfügungsberechtigten einer mobilen Unterkunft: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten sowie Verzeichnisdaten nach § 9 Abs. 7,

e) von Gästen: Daten nach § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 3 des Meldegesetzes 1991.

(4) Der nach Abs. 1 Verantwortliche darf Daten nach Abs. 3 an die mit Angelegenheiten dieses Gesetzes befassten Organisationseinheiten der Gebietskörperschaften, die Tourismusverbände sowie die Gerichte übermitteln, sofern diese Daten für die Erfüllung der diesen Organen und Stellen obliegenden Aufgaben erforderlich sind.

(5) Zum Zweck der Überprüfung der Angaben nach Abs. 3 lit a bis d ist der nach Abs. 1 Verantwortliche berechtigt, Angaben des Unterkunftgebers und des von diesem Beauftragten im Zentralen Melderegister im Wege einer Verknüpfungsanfrage im Sinn des § 16a Abs. 3 des Meldegesetzes 1991 nach dem Kriterium der Adresse zu prüfen.

(6) Der nach Abs. 2 Verantwortliche darf Daten nach Abs. 3 lit. a bis d verarbeiten.

(7) Daten nach Abs. 3 sind längstens zehn Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung zu löschen.“

11. Die bisherigen Abs. 5 und 6 des § 11a erhalten die Absatzbezeichnungen „(8)“ und „(9)“.

12. Die Abs. 2 und 3 des § 12 haben zu lauten:

„(2) Wer

- a) die Abgabe fahrlässig nicht oder nicht vollständig entrichtet bzw. abführt,
- b) als Unterkunftgeber den Verpflichtungen nach § 9 Abs. 1 nicht nachkommt,
- c) ohne den Tatbestand nach lit. a oder Abs. 1 zu erfüllen als Unterkunftgeber den Verpflichtungen nach § 9 Abs. 5 oder 7 nicht nachkommt oder
- d) die Einsichtnahme in das Gästeverzeichnis, in die Verrechnungshefte bzw. die elektronisch geführten Aufzeichnungen oder in das Verzeichnis der mobilen Unterkünfte oder den Zugriff auf die Meldedaten der Gäste oder die Aushändigung schriftlicher Wiedergaben der Meldevorgänge im Sinn des § 9 Abs. 8 verweigert

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde in den Fällen nach lit. b mit einer Geldstrafe bis zu 5.000,- Euro und in allen übrigen Fällen mit einer Geldstrafe bis zu 2.500,- Euro zu bestrafen.

(3) Nicht strafbar nach Abs. 2 lit. a ist, wer der Abgabenbehörde spätestens bis zu jenem Zeitpunkt, zu der die Abgabe zu entrichten bzw. abzuführen gewesen wäre, die Höhe der geschuldeten Abgabe bekannt gibt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Die Landtagspräsidentin:

Der Landeshauptmann:

Das Mitglied der Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003 geändert wird

I.

Allgemeines

A.

Das Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003, LGBl. Nr. 85, ist am 1. Oktober 2003 in Kraft getreten. Es wurde zwischenzeitlich mehrmals geändert, zuletzt durch die Novelle LGBl. Nr. 144/2018.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

- die Einführung einer Anzeige- und Registrierungspflicht bei Gewährung von Unterkünften in Beherbergungsbetrieben, womit insbesondere auch über Online-Vermittlungsplattformen angebotene bzw. gebuchte Unterkünfte erfasst werden sollen; der Verstoß gegen diese Anzeigepflicht soll eine Verwaltungsübertretung darstellen, die mit einer Geldstrafe bis zu 5.000,- Euro zu bestrafen ist;
- Neufassung des Begriffes „Beherbergungsbetrieb“;
- Erweiterung der Ausnahmen von der Abgabepflicht für freiwillige Rettungsorganisationen und freiwillige Feuerwehren sowie für Freiwilligentätigkeiten bei internationalen Großveranstaltungen;
- Anhebung des Mindest- und Höchstsatzes der Aufenthaltsabgabe auf 1 bzw. 5 Euro;
- Erweiterung der Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten bzw. Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigung zur Abfrage im Zentralen Melderegister im Wege einer Verknüpfungsanfrage.

B.

Die Zuständigkeit des Gesetzgebers zur Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus § 8 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948. Nach dieser Bestimmung werden u.a. die ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben grundsätzlich durch den Landesgesetzgeber geregelt. Nach § 16 Abs. 1 Z 6 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 sind Fremdenverkehrsabgaben ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben. Ein dem Entwurf entsprechender Gesetzesbeschluss unterliegt dem Einspruchsrecht nach § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 und ist daher nach Art. 38 Abs. 4 lit. a Tiroler Landesordnung 1989 dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

C.

Mit der Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes sind weder für das Land Tirol noch für den Bund oder die Gemeinden signifikante finanzielle Auswirkungen verbunden.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I:

Zu Z 1 (§ 2 lit. d):

Der Begriff des „Beherbergungsbetriebes“ wird um eine demonstrative Aufzählung jener Unterkünfte, die der ausschließlichen oder vorübergehenden entgeltlichen oder unentgeltlichen Nächtigung wechselnder Gäste dienen und jedenfalls als Unterkünfte im Sinn des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetzes 2003 anzusehen sind, ergänzt. Damit soll klargestellt werden, dass Unterkünfte, die der Beherbergung von Personen im Rahmen des Gastgewerbes dienen, die Privatzimmervermietung, Ferienwohnungen im Sinn des § 13 Abs. 1 lit. c des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 sowie Privatunterkünfte, die auch nur gelegentlich über Internetportale oder Online-Dienstanbieter angeboten werden, den Bestimmungen des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetzes 2003 unterliegen.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1 lit. b Z 3 und 4):

Nächtigungen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern von freiwilligen Rettungsorganisationen und freiwilligen Feuerwehren sollen künftig von der Abgabepflicht

ausgenommen sein. Dies betrifft z. B. die Unterbringung von Bergrettern in Beherbergungsbetrieben im Rahmen ihrer Aus- und Weiterbildung.

Ebenso von der Abgabepflicht ausgenommen werden Nächtigungen im Rahmen der Ausübung von Freiwilligentätigkeiten bei internationalen Großveranstaltungen (z. B. Volunteers bei Sportveranstaltungen).

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 1 lit. d Z 1):

Es erfolgen notwendige Anpassungen der Zitate.

Zu den Z 4 und 5 (§ 6 Abs. 1 und 2):

Vom Verband der Tiroler Tourismusverbände wird bereits seit geraumer Zeit eine Anhebung der Abgabengrenze gefordert, um die zur Finanzierung infrastruktureller Einrichtungen in den Verbandsgebieten erforderlichen finanziellen Mittel aufbringen bzw. bereitstellen zu können. Der bereits seit Jahren bestehende Trend zu Paketleistungen ist ungebrochen. Gegen Vorweis der Gästekarte kann der Gast Nahverkehrseinrichtungen, Bäder, Aufstiegshilfen u.ä. gratis oder vergünstigt nutzen, was auch vom Gast als eindeutiger Mehrwert empfunden wird. Damit einher geht auch eine deutliche Steigerung der Meldemoral. Wie bereits derzeit wird der neugeschaffene Spielraum und damit die Abgabengrenze nur in Einzelfällen ausgeschöpft werden.

Zu den Z 6 und 7 (§ 6 Abs. 4 und 5):

In diesen Bestimmungen erfolgen jeweils legislative Anpassungen.

Zu Z 8 (§ 9):

Insbesondere auf Grund des geänderten Buchungsverhaltens von Gästen soll eine Anzeige- und Registrierungspflicht für Unterkunftgeber eingeführt werden. Privatunterkünfte werden zunehmend über diverse Online-Plattformen wie z. B. „Airbnb“ angeboten bzw. gebucht, wodurch es infolge fehlender Anzeige- und Registrierungspflichten gegenüber anderen Unterkunftgebern zu Wettbewerbsvorteilen kommt. Durch die Einführung einer Anzeige- und Registrierungspflicht sowie einer Unterstrafstellung von Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht soll der Vollzug erleichtert und eine Gleichbehandlung aller am Nächtigungsmarkt teilnehmenden Unterkunftgeber erreicht werden.

In dem Register sollen alle maßgeblichen Formen der Unterkunftgewährung erfasst werden und zwar unabhängig davon, ob sie auf herkömmliche Art oder Online-Vermittlungsplattformen angeboten bzw. gebucht werden.

Nunmehr ist jede Gewährung von Unterkünften in einem Beherbergungsbetrieb mit erstmaligem Entstehen des Abgabenspruchs unter Angabe von Identifikationsdaten des Unterkunftgebers oder des von diesem Beauftragten sowie der Bettenanzahl dem Tourismusverband zu melden. Die Angabe der Bettenzahl dient der Effektivität der behördlichen Kontrolle. Der Tourismusverband hat über diese Anzeigen ein Register zu führen. Zum zulässigen Umfang der zu verarbeitenden Daten vgl. § 11a Abs. 3 lit. a bis d. Jeder angezeigte Beherbergungsbetrieb erhält vom Tourismusverband eine Betriebsnummer zugewiesen. Änderungen der angezeigten Daten sind dem Tourismusverband unverzüglich mitzuteilen (Abs. 1 bis 3).

Darüber hinaus soll eine gesetzliche Grundlage zur Übermittlung der Daten an die Landesregierung und die Gemeinden zu abgabenbehördlichen Kontrollzwecken geschaffen werden, soweit dies für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Dasselbe gilt für Überprüfungen zu wohnbauförderungsrechtlichen Zwecken, die auf Grund der Sachnähe eine Auskunft aus dem Register zum Zweck der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung oder für allfällige Rückforderungen rechtfertigen, ebenso wie die Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich (Abs. 4).

Um auch im Fall der Datenübermittlung nach der Tourismus-Statistik-Verordnung auf für die Abgabenermittlung notwendige personenbezogene Daten von Gästen greifen zu können, hat der Unterkunftgeber diese Daten der Abgabenbehörde auf Verlangen zu übermitteln (Abs. 6).

Änderungen im Meldegesetz 1991 infolge Einführung des Gästeverzeichnisses, das seit 1. Mai 2017 anstelle der ehemaligen Gästebblattsammlung zu führen ist, machen entsprechende Anpassungen in Abs. 8 erforderlich.

Die Verpflichtung des Tourismusverbandes von ihm geführte Aufzeichnungen im Sinn des derzeit gültigen § 9 Abs. 5 der Landesregierung elektronisch zu übermitteln wird durch einen Direktzugriff der Landesregierung auf diese Daten ersetzt (Abs. 9).

Zu Z 9 (§ 10 Abs. 3):

Es erfolgen notwendige Anpassungen der Zitate.

Zu Z 10 (§ 11a Abs. 2 bis 7):

Im § 11a wird die Ermächtigung zur Verarbeitung der nach diesem Gesetz erhobenen personenbezogenen Daten durch das Amt der Landesregierung und durch die Tourismusverbände erweitert.

Im Wege einer Verknüpfungsanfrage im Sinn des § 16a Abs. 3 des Meldegesetzes 1991 wird mit der gesetzlichen Ermächtigung in Abs. 5 die Möglichkeit geschaffen, Angaben des Unterkunftsgebers und des von diesem Beauftragten im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium der Adresse abzufragen.

Zu Z 11 (§ 11a Abs. 8 und 9):

Es erfolgen notwendige Anpassungen der Absatzbezeichnungen.

Zu Z 12 (§ 12 Abs. 2 und 3):

Die Verletzung der Anzeigepflicht bei Gewährung von Unterkünften in Beherbergungsbetrieben wird als Verwaltungsstraftatbestand neu aufgenommen. Kommt der Unterkunftsgeber dieser Verpflichtung nicht nach, so begeht er eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5.000,- Euro zu bestrafen. Dadurch soll eine entsprechende Abschreckung bewirkt und die Transparenz hinsichtlich aller Formen der Unterkunftgewährung sichergestellt werden.

Die Bestimmung des Abs. 3 stellt sicher, dass die bloße Nichtentrichtung der Aufenthaltsabgabe zum Fälligkeitstermin ohne Verletzung der Meldepflicht nicht strafbar ist. Der Verfassungsgerichtshof beurteilt nämlich die Verhängung von strafrechtlichen Sanktionen bei bloßer Nichtentrichtung von Abgaben, die auch durch rechtzeitige Meldung des abgabepflichtigen Tatbestandes nicht verhindert werden können, als – im allgemeinen – unverhältnismäßig und dem Gleichheitsgrundsatz widersprechend (VfSlg. 17.076/2003). Mit der vorgesehenen Änderung wird diese Bestimmung konkretisiert.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.